



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
- NUTZUNGSSCHABLONE:**
- FELD 1: SO (e) SONDERGEBIET EINGESCHRÄNKT (VGL. TEXT)
- FELD 2: V ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHST-GRENZE
- FELD 3: 08 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
- FELD 4: 22 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
- FELD 5: 0 OFFENE BAUWEISE
- FELD 6: FD FLACHDACH
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- KEIN ANSCHLUSS (ZUFAHRT) DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHE (MIT AUSNAHME DER ANGEZEIGTEN AUS- UND EINFABRTEN SOWIE FEUERWEHRZUFAHRTEN)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND HECKEN
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE EBENERDIG UND DEREN ZU- UND ABFAHRTEN
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE MIT RASENGITTERSTEINEN O.Ä. ZU BEFESTIGEN
- UMFORMERSTATION
- ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE:**
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- MAUER
- BAUVERBOTSZONE GEM. § 9 (1) FSTRG
- BAUBESCHRÄNKUNGSZONE § 9 (2) FSTRG
- ÜBERDÄCHUNGEN
- 82/22 FLURNUMMER

NACHFOLGENDE ABSÄTZE UNTER § 3 DES GÜLTIGEN SATZUNGSTEXTES ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 350 A WERDEN GEÄNDERT BZW. TEXTLICH NEU GEFASST ODER KOMMEN NEU HINZU:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

DER GELTUNGSBEREICH IST SONDERGEBIET MIT DER BRANCHENBEZOGENEN EINSCHRÄNKUNG "MÖBEL- UND EINRICHTUNGSHAUS" GEM. § 11 (3) BAUNVO, DIE EINZELHANDELSRELEVANTE GESAMTVERKAUFSFLÄCHE DARF 16.000 M² NICHT ÜBERSCHREITEN (INKL. 1.800 M² RANDSORTIMENTE). VERKAUFSFLÄCHE (DIFFERENZIERUNG IN ENGERE UND WEITERE VERKAUFSFLÄCHE IN DER BEGRÜNDUNG) IST DER TEIL DER GESCHÄFTSFLÄCHE AUF DEM ÜBLICHERWEISE DIE VERKÄUFE ABGEWICKELT WERDEN (EINSCHL. KASSENZONE, GÄNGE, SCHAUFENSTER UND STELLFLÄCHEN FÜR EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE), SOWEIT TREPPEN UND AUFGÜGE INNERHALB DER VERKAUFSRÄUME LIEGEN UND DIESE MITEINANDER VERBINDEN, GEHÖREN SIE ZUR VERKAUFSFLÄCHE.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BETRÄGT: GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,8, GRUNDFLÄCHENZAHL 2,2 BEI EINER MAXIMAL FÜNFGESCHOSSIGEN BEBAUUNG.

3. BAUWEISE

IM SO(e) GILT EINE VON § 22 (1) BAUNVO ABWEICHENDE BAUWEISE. ZULÄSSIG SIND GEBÄUDE (EINZEL-, DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN), DEREN LÄNGE 50 M ÜBERSCHREITEN DÜRFEN (§ 22 (4) BAUNVO).

4. ENTFÄLLT

5. ENTFÄLLT

6. BLEIBT UNVERÄNDERT

7. BLEIBT UNVERÄNDERT

NACH NR. 7 WIRD ERGÄNZT:

8. DER NACHWEIS ÜBER DIE ERFORDERLICHEN STELLPLÄTZE IST ZUSAMMEN MIT DEM ANTRAG AUF NUTZUNGSÄNDERUNG ODER EINEM BAUANTRAG GEGENÜBER DEM BAUORDNUNGSAMT DER STADT FÜRTH ZU ERBRINGEN.

DER STADTRAT VON FÜRTH HAT FÜR DAS GEBIET IN DEN GRENZEN DES IM PLANBLATT FESTGESETZTEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES AM 13.11.1995 DIE ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 350 a GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN, DER PLAN IST MIT BESCHLUS DES STADTRATES VOM 12.03.1986 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.



FÜRTH, 26.05.1986
STADT FÜRTH
BAUREFERAT
J. Schneider
(SCHNEIDER)
BERUFSM. STADTRAT

DER ENTWURF DES DECKBLATTES ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG ÜBER DIE DAUER EINES MONATS GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG VOM 11.04.1986 BIS EINSCHL. 14.05.1986 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 27.03.1986 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.



FÜRTH, 26.05.1986
STADT FÜRTH
STADT PLANUNGSAMT
W. Weidmann
(SCHÖNER)
DIPL.-ING. AMTSLEITER

DIE ÄNDERUNG IM DECKBLATT MIT ALLEN SEINEN TEILEN IST GEM. § 10 BBAUG MIT BESCHLUS DES STADTRATES VOM 02.07.1986 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.



FÜRTH, 15.08.1986
STADT FÜRTH
U. Weidmann
(WEIDMANN)
BÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG HAT DIE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG MIT ENTSCHLIEBUNG VOM 31. Okt. 1986 NR. 22a - 2600 v. 1/92 GEM. § 11 BBAUG GE-NEHMIGT.



ANSBACH, 31. Okt. 1986
REGIERUNG VON MITTELFRANKEN
U. Weidmann
Oberbürgermeister

DIE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BBAUG IM AMTSBLATT DER STADT FÜRTH NR. 43 VOM 28.11.1986 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. ER KANN GEM. § 12 BBAUG JEDERZEIT EINGESEHEN WERDEN.



FÜRTH, 03.12.1986
STADT FÜRTH
U. Lichtenberg
(UWE LICHTENBERG)
OBERBÜRGERMEISTER

DECKBLATT ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 350 a I A

FÜR DAS TEILGEBIET ZWISCHEN DER BAB A 73, DEM "RONHOFER WÄLDCHEN", DEN WESTLICHEN GRENZEN DER FL.NR. 82/19 UND 82/21 UND DER SEEACKERSTRASSE

GEMARKUNG RONHOFER ERSTFERTIGUNG

TEILPLANÜBERSICHT: M 1:5000



ENTWORFEN: JUPITZ LIEBERS
GEZEICHNET: KÄPHENGST.
GEPRÜFT PL: SCHÖNER
PL/B: LIEBERS
PL/V: THOMA
PL/F: I.V. LIEBERS

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

PLANBLATT VOM 29.11.1985 I.D.F. VOM 17.04.1986

ÄNDERUNGEN: DATUM: NAME
19.2.1986 KAP
17.4.1986 KAP

VERFAHRENSSTAND:

STADT PLANUNGSAMT FÜRTH

FÜRTH, 29.11.1985
U. Lichtenberg
(SCHÖNER)
DIPL. ING. AMTSLEITER